



Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die akademische Zwischen- und Teilprüfung in den Lehramtsstudiengängen Grund-, Haupt- und Werkrealschule, Realschule und Sonderschule

Vom 24. April 2006¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 15. Dezember 2005 und 2. Februar 2006 folgende Ordnung für die akademischen Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen Grund-/Hauptschule, Realschule und Sonderschule beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Februar 2006 erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG sein Einverständnis mit Schreiben vom 7. April 2006, Az.: 21-7832/113, erklärt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeit, Anwendungsbereich

- (1) Diese akademische Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen.
- (2) Akademische Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die akademische Zwischenprüfung (AZ) sowie die akademische Teilprüfung (AT).
- (3) Personenbezeichnungen in maskuliner Form schließen beide Geschlechter ein.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für das Verfahren der akademischen Prüfungen ist das Akademische Prüfungsamt (APA). Die Festlegung der Prüfungstermine der AZ sowie die elektronische Speicherung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das APA.
- (2) Die Hochschule überträgt die Durchführung der akademischen Prüfungen den Instituten. Dafür notwendige Unterlagen werden den Instituten und Fächern durch das APA bereitgestellt.

- (3) Der Leiter des APA ist für die Koordination der Prüfungen verantwortlich. Anfragen, Widersprüche und Anträge sind an ihn zu richten.
- (4) Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.

§ 3 Prüfer, Prüfungsberechtigung

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer und Hochschuldozenten bestellt werden sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 4 HRG dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche akademische Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche akademische Prüfungen, die vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche akademische Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden. Bei Widersprüchen ist grundsätzlich ein vom zuständigen Institut bestimmter Zweitprüfer hinzuzuziehen.
- (5) Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung einer Prüfungsleistung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das APA die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.
- (6) Das APA bestellt die Prüfer für die akademischen Prüfungen. Für die Abnahme der Prüfungsleistungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden, die das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten, als bestellte Prüfer, ohne dass darüber ein gesonderter Bescheid ergeht.

§ 4 Prüfungsfächer der AZ

- (1) Die AZ wird in den Studiengängen Grund-, Haupt- und Werkrealschule und Sonderschule in den folgenden drei Fächern abgelegt:
 - Erziehungswissenschaftlicher Bereich (das Nähere regelt die Studienordnung)
 - Deutsch oder Mathematik: Hier ist die AZ in demjenigen Fach abzulegen, das als Studienfach weitergeführt wird
 - Ein weiteres Fach nach § 5 Abs. 2 der GHPO I 2003
 Wenn Deutsch und Mathematik weitergeführt werden, ist die AZ im Hauptfach abzulegen.
- (2) Die AZ wird im Studiengang Realschule in den folgenden drei Fächern abgelegt:
 - Erziehungswissenschaftlicher Bereich (das Nähere regelt die Studienordnung)
 - Hauptfach

¹ Die nachstehend aufgeführte Berichtigung und Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Berichtigung (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 1/2007 S. 1)

1. Änderung vom 3. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2010 S. 16)
2. Änderung vom 2. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2010 S. 28)

- In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik oder Englisch oder Französisch
- Ist Deutsch oder Mathematik oder Englisch oder Französisch Hauptfach, wird eine AZ im Leitfach abgelegt. Werden zwei dieser Fächer im Fächerverbund Sprache als Leitfach und affines Fach studiert, ist die AZ im Leitfach abzulegen

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen für die AZ werden in Form einer 90-minütigen Klausur gemäß § 8 der GHPO I 2003, RPO I 2003 und § 5 SPO I 2003 in Verbindung mit § 8 GHPO I 2003 erbracht. Neben die Klausur kann in den Fremdsprachen auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regelt die Studienordnung. Über mündliche Prüfungsteile ist ein Protokoll anzufertigen. Mit der AZ weist der Studierende die allgemeine Studierfähigkeit im Sinne ausreichender Kenntnisse für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums nach.
- (2) Prüfungsleistungen für die AT können in Form von z. B. Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, fachpraktischen Arbeiten, mündlichen Prüfungen erbracht werden. Über mündliche Prüfungsteile ist ein Protokoll anzufertigen. Die Noten der Modulprüfungen der AT werden den Kandidaten von den Prüfern bekannt gegeben.
- (3) Für die Modulprüfungen der AT gelten die jeweiligen Bestimmungen der Studienordnungen. Falls die Notwendigkeit besteht, Prüfungsleistungen aus einzelnen Veranstaltungen eines Moduls festzustellen, so können diese in einer Portfolioprüfung zusammengeführt werden. Die Einzelleistungen werden mit einem Punktesystem bewertet und zu einer Gesamtnote zusammengeführt. Es ist nicht zulässig, für derartige Einzelleistungen jeweils eigene Noten zu vergeben, so dass das Nichtbestehen bei einer Einzelleistung zu einem Nichtbestehen der gesamten Modulprüfung führen könnte.
- (4) Allen häuslichen schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Leistungsnachweisen und Prüfungen ist eine Versicherung der Studierenden gemäß § 13 Abs. 6 GHPO I 2003, RPO I 2003 bzw. § 10 Abs. 6 SPO I 2003 beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen worden sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend §§ 19 und 20 GHPO I 2003, RPO I 2003 bzw. §§ 16 und 17 SPO I 2003.

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

- (2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- Sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

- (3) Werden bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung oder schwere Sprachfehler festgestellt, darf die Note "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- (2) Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
- (3) Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
- (4) Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang.

§ 8 Prüfungsfristen

- (1) Das Lehrangebot muss so organisiert sein, dass Studierende ihre akademischen Prüfungen innerhalb der Prüfungsfristen ablegen können.
- (2) Die AZ findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt; wer die AZ einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestan-

den hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (3) Die Durchführung der AT regeln die Fächer auf der Grundlage dieser APO.
- (4) Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 24 Abs. 2 GHPO I 2003, § 24 RPO I 2003 bzw. § 21 SPO I 2003 mit der Maßgabe, dass dem Studierenden im Einzelfall durch eine Behinderung kein Nachteil entsteht. Der Studierende hat die Fristverlängerung schriftlich beim APA zu beantragen und deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Ist der Kandidat wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Kandidat hat die gebotenen Nachweise zu erbringen, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.
- (6) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (7) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Zwischenprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs entsprechend § 8 Abs. 2 GHPO I 2003, RPO I 2003 und § 5 SPO I 2003 in Verbindung mit § 8 GHPO I 2003 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Zwischenprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs entsprechend § 8 Abs. 2 GHPO I 2003, RPO I 2003 und § 5 SPO I 2003 in Verbindung mit § 8 GHPO I 2003 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des APA.

§ 9 Zulassung zu akademischen Prüfungen

- (1) Für die akademischen Prüfungen gilt als zugelassen, wer die Zulassung zu dem jeweiligen Studiengang erhalten, sich ordnungsgemäß bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben und den Prüfungsanspruch für die entsprechende Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 GHPO I 2003, RPO I 2003 und § 5 SPO I 2003 in Verbindung mit § 8 GHPO I 2003 nicht verloren hat.
- (2) Beurlaubte Studierende dürfen akademische Zwischenprüfungen und akademische Teilprüfungen ablegen. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung insgesamt oder in Teilen als Teil einer Lehrveranstaltung abgenommen wird.
- (3) Die Zulassung zu akademischen Prüfungen im Lehramtsstudiengang Sonderschule nach der Segmentprüfung regelt die Studienordnung.

§ 10 Anmeldung, Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Die Anmeldung zur AZ regelt das APA.
- (2) Über das Verfahren zur Anmeldung der AT informieren die Fächer durch Aushang oder andere geeignete Informationswege. Die Anmeldung zur AT erfolgt bei einem Dozenten des Fachs durch Abgabe des Anmeldeformulars.
- (3) Bei unzulässigem, parallelen Ablegen derselben AT zählt die als früheste datierte Prüfungsanmeldung nach Abs. 2.
- (4) Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (5) Der Rücktritt von der Prüfung ist vor dem Beginn der Prüfung, spätestens am Prüfungstag zum Prüfungstermin, ohne Folgen möglich. Das Rücktrittsgesuch ist im Fall der AZ an das APA, im Fall der AT an die durchführenden Lehrenden zu richten.
- (6) Die Prüfung kann aus gesundheitlichen Gründen ohne Folgen abgebrochen werden. Der Studierende hat die Unterbrechung bei den Prüfern bzw. der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und unverzüglich schriftlich gegenüber dem APA den Rücktritt von der Prüfung zu erklären. Die erlaubte Unterbrechung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests beim APA nachzuweisen.
- (7) Der Prüfungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen ist von den Prüfern bzw. der Prüfungsaufsicht zu dokumentieren.
- (8) Nach Ende der Prüfung ist ein Rücktritt oder ein Prüfungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 GHPO I 2003, RPO I 2003 und des § 19 SPO I 2003.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen, ECTS-Punkte

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Dabei werden ECTS-Punkte vergeben. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (2) Studienzeiten; Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit

ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen.

- (3) Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit wird vom APA durchgeführt. Die Anrechnung fachlicher Prüfungsleistungen erfolgt durch die Studienberater der Fächer. Die Einstufung in das Fachsemester erfolgt durch die Studiengangberater. Im Fall abweichender Einschätzungen des APA und der beteiligten Berater zieht das APA den Prorektor für Studium und Lehre zur Entscheidung hinzu.
- (4) Unbenotete Studienleistungen werden mit der Note 4,0 angerechnet. Auf Antrag kann ein Kolloquium zur Ermittlung einer Note durch die Studienberater der Fächer durchgeführt werden.
- (5) Nach § 32 Abs. 4 LHG werden berufliche Qualifikationen, die mit der Befähigung für die Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer an einem Pädagogischen Fachseminar in Baden-Württemberg erworben wurden, auf das Studium des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage des Abschlusszeugnisses eines Pädagogischen Fachseminars. Pauschal angerechnet werden für die Schulpraktischen Studien das Einführungspraktikum sowie das Blockpraktikum I. Wenn eines der beiden Fächer, für die die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde, als Leitfach studiert wurde, wird das fachdidaktische Praktikum in diesem Fach angerechnet. Zudem gilt der Nachweis für die Unterrichtsplanung als erbracht. Im erziehungswissenschaftlichen Bereich wird die Akademische Zwischenprüfung als bestanden angerechnet. Wenn als weiteres Fach im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 GHPO I eines der beiden Fächer, für die die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde, gewählt wird, wird für dieses Fach die Akademische Zwischenprüfung als bestanden angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch den Studiengangberater. Die Studienberater der Fächer entscheiden, ob in den beiden Fächern, für die die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde, einzelne fachpraktische und fachdidaktische Studienleistungen in den Modulen 1, 2 und 3 angerechnet werden. Die im Rahmen der Akademischen Teilprüfung nach § 16 GHPO I zu erbringenden Prüfungsleistungen sind dessen ungeachtet als Modulprüfungen zu erbringen. Eine Anrechnung als Modulprüfung, die ein Bestandteil der akademischen Teilprüfung ist, ist ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Anrechnungen sind nicht möglich.

§ 12 Wiederholungsprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die AZ in den einzelnen Fächern kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wahlmöglichkeit im erziehungswissenschaftlichen Bereich für Studierende gilt nicht für die Wiederholungsprüfung. Bei der Wiederholungsprüfung muss die Klausur mitgeschrieben werden, die beim ersten Versuch gewählt wurde. Die AZ muss spätestens nach dem vierten Fachsemester bestanden sein.
- (2) Wer die AZ endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2 Satz 6 GHPO I 2003, RPO I 2003, § 5 SPO I 2003 in Verbindung mit § 8 GHPO I 2003 verloren hat, erhält darüber einen Bescheid des APA.

- (3) Die AT in einem Studienfach gilt nur als bestanden, wenn in allen Modulprüfungen nach § 16 Abs. 2 und 3 GHPO I 2003, § 16 Abs. 2, 3 und 4 RPO I 2003 oder § 6 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 SPO I 2003 mindestens die Note 4,0 erzielt wurde. Wer in einer Modulprüfung nicht ausreichende Leistungen erzielt hat, kann diese Modulprüfung einmal wiederholen.
- (4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch nach § 23 Abs. 4 GHPO I 2003, RPO I 2003 und § 20 Abs. 4 SPO I 2003 für dieses Lehramt erloschen. Das APA erteilt darüber einen Bescheid.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nach § 17 Abs. 4 GHPO I bzw. RPO I sowie § 14 Abs. 3 SPO I der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien endgültig nicht bescheinigt werden kann.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Studierender nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des APA zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Leiter des APA einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn umfangreiche Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Belegstellen ausgewiesen sind.
- (3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Leiter des APA zur Entscheidung vorgelegt wird. Vor Feststellung des Leiters des APA, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Leiter des APA einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 GHPO I 2003, RPO I 2003 und § 18 SPO I 2003.

§ 14 Zwischenprüfungszeugnis

Sind alle akademischen Zwischenprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden, stellt das APA den erfolgreichen Abschluss der AZ fest und erteilt hierüber ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten für die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 15 Notenbescheinigungen und Endnoten der akademischen Teilprüfung

- (1) Sind alle Modulprüfungen einer AT mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden, stellt das APA den erfolgreichen Abschluss der AT in einem Studienfach fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung mit der Endnote:
 - bei Studium nach GHPO I gemäß § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 GHPO I 2003,
 - bei Studium nach RPO I gemäß § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 RPO I 2003,
 - bei Studium nach SPO I gemäß § 6 Abs. 1 SPO I 2003 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 GHPO I 2003 (1. Studienabschnitt) sowie § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 SPO I 2003 (2. Studienabschnitt).
- (2) Auf Antrag kann das APA Kandidaten eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen ausstellen.

§ 16 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums oder nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfprotokolle gewährt.

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung des Nichtbestehens der AZ oder der AT gemäß § 12 sowie belastende Entscheidungen des APA gemäß § 13 sind dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg trat mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 3. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachung der PH Ludwigsburg Nr. 10/2010 S. 16), in Kraft getreten am 19. Februar 2010.

Zweite Änderung vom 2. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachung der PH Ludwigsburg Nr. 17//2010 S. 28), in Kraft getreten am 3. Juli 2010.